

BGer 6B_812/2013 vom 13. September 2013

Bundesgericht, 2013-09-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_812_2013

FR: TF 6B_812/2013 du 13 septembre 2013

IT: TF 6B_812/2013 del 13 settembre 2013

Erwägungen

E. 1

Eine Beschwerde ans Bundesgericht ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Entscheids einzureichen (Art. 100 Abs. 1 BGG).

Der Beschwerdeführer gibt unter Hinweis auf das von ihm dem Bundesgericht eingereichte Exemplar des angefochtenen Entscheids an, er habe diesen am 25. Juni 2013 erhalten (Beschwerde S. 13 Ziff. 19). Dieses Datum trägt auch der Eingangsstempel des Anwaltsbüros auf dem Urteil (act. 1 S. 1).

Massgebend ist indessen nicht der Eingangsstempel des Anwaltsbüros, sondern die Empfangsbestätigung der Post. Dieser ist zu entnehmen, dass der angefochtene Entscheid einer bevollmächtigten Empfangsperson am 21. Juni 2013 ausgehändigt wurde.

Unter diesen Umständen und unter Berücksichtigung des Fristenstillstandes von Art. 46 Abs. 1 lit. b BGG lief die Beschwerdefrist am 22. August 2013, einem Donnerstag, ab. Die Beschwerde vom 26. August 2013 ist verspätet. Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.